

ZEICHENERKLÄRUNG

- Verbandsgemeindegrenze
- Richtfunktrecke Militär (Hünzerath-Kastellau)
- Richtfunktrecke E-Plus
- Richtfunktrecke Kevag-Telekom
- Richtfunktrecke Telefonica O2 Germany
- Richtfunktrecke Vodafone
- Richtfunktrecke SVR
- Pauschal nach § 50 BImSchG geschützte Flächen

FESTLEGUNGEN NACH § 35 BAUGB

- SONDERBAUFLÄCHEN FÜR WINDKRAFTANLAGEN**
- Sonderbaufläche-Wind (§ 5 (2) Ziffer 1 BauGB und § 1 (1) Ziffer 4 BauNVO)
 - Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Ziffer 5 BauGB i. V. m. § 35 (3) Satz 3 BauGB
- Außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen Wind sind im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Kirchberg keine weiteren Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Ziffer 5 BauGB zulässig.

HINWEIS:

Die sonstigen Flächenfeststellungen sind die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes. Es gilt die Zeichenerklärung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes. Im Bereich der Sonderbauflächen werden die überplanten Flächen nur nachrichten dargestellt.

Zu besichtigende Anlagen

Detailuntersuchung artenschutzrechtlicher Belange:
Die verteilten artenschutzrechtlichen Belange, insbesondere ornithologische und ornithologische Untersuchungen zu Baumstammverfäulnis, zu Schwarzschwamm, zu Fledermausvorkommen, Wildkatzenvorkommen und für weitere festgelegten Tiergruppen sind im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen Windenergieanlagen durchzuführen. Die einzelnen Inhalte dieser Gutachten sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Ergebnisse der Detailuntersuchungen können mitunter die konkrete Standortwahl beeinflussen.

Abstände zu pauschal geschützten Flächen nach § 39 BImSchG:

Bei den einzelnen Genehmigungsverfahren wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde entschieden, ob zu pauschal geschützten Flächen nach § 39 BImSchG aufgrund der weitestgehenden ornithologischen und ornithologischen Daten ein größerer Abstand von bis zu 200 m erforderlich ist. Dies kann mitunter die konkrete Standortwahl beeinflussen.

Abstände zur Richtfunktrecke Hünzerath - Kastellau:

Darüber hinaus ist die Richtfunktrecke Hünzerath - Kastellau im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens der WEA mit der Wehrbereichsverwaltung West aufgenommene Flächen abzustimmen.

Abstände zu Richtfunktrecken:

Gibt erforderliche Abstände von Windenergieanlagen (WEA) zu den dargestellten Richtfunktrecken und im jeweiligen Einzelfall im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens der WEA mit dem Betreiber der Richtfunkanlage abzustimmen.

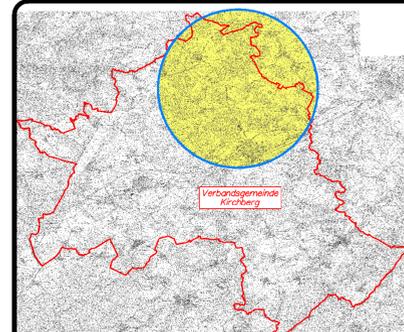
Hinweis zur Sonderbaufläche 10:

Es ist eine Neugrenzung des Wasserschutzgebietes Knerbachthal, betreffend die Brunnen Knerbach I und II vorgesehen. Hierbei werden die Schutzzone I und II nachfolgend im Genehmigungsverfahren für die einzelnen Windenergieanlagen ist dies im Rahmen der Einzelfallprüfung zu berücksichtigen. Die Neugrenzung der BImSchG-Schutzzone kann mitunter die konkrete Standortwahl beeinflussen.

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 616)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 122), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466, 479)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) vom 18.12.1980 (BGBl. I S. 58) sowie die Anlage zur PlanZV und die 20. 1993
4. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung vom 26.06.2002 (BGBl. I S. 3630), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.03.2011 (BGBl. I S. 282)
5. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.05.2011 (BGBl. I S. 892)
6. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 20.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
7. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (L-BauO) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 08.03.2011 (GVBl. S. 47)
8. Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 28.09.2002 (GVBl. S. 387)
9. Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung vom 22.01.2004 (GVBl. S. 54), zuletzt geändert durch § 52 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47)
10. Landessteuergesetz (LStG) in der Fassung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.07.2009 (GVBl. S. 290)
11. Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 301)
12. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch § 142 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319)

ÜBERSICHT



VERFAHRENSVERMERKE

1. Kartegerundlage
Kartengrundlage der Flächennutzung ist die topografische Karte des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Rheinland-Pfalz im Maßstab 1:25.000 und für den Teilplan der Sonderbaufläche im Maßstab 1:10.000.
56283 Nierenhausen, den
Karst Ingenieure GmbH

2. Änderungsverfahren

a) Aufstellungsbeschluss
Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Kirchberg hat am 06.05.2009 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Einleitung des Änderungsverfahrens (4. Fortschreibung) beschlossen. Der Beschluss wurde am 02.07.2009 öffentlich bekannt gemacht.
Der Entwurf des Änderungsverfahrens (4. Fortschreibung) wurde am 06.05.2009 angenommen.

b) Beteiligung §§ 2 Abs. 2 / 3 Abs. 1 / 4 Abs. 1 BauGB
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte nach Bekanntmachung vom 02.07.2009 durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.07.2009 bis einschließlich 10.08.2009.
Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 25.06.2009.
Die Würdigung der hierbei eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB erfolgte mit Beschluss vom 08.09.2010.

c) Landesplanerische Stellungnahme
Die landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 LPFG wurde am 29.10.2009 von der Kreisverwaltung Rheinisch-Bonifatien erstellt. Die Würdigung der Stellungnahme gemäß § 1 Abs. 7 BauGB erfolgte mit Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 08.09.2010.

d) Beteiligung §§ 2 Abs. 2 / 3 Abs. 2 / 4 Abs. 2 BauGB
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte nach Bekanntmachung vom 23.09.2010 durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.10.2010 bis einschließlich 02.11.2010.
Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 20.09.2010.
Die Würdigung der hierbei eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB erfolgte mit Beschluss vom 27.01.2011.

e) 1. Erneute Beteiligung § 4 Abs. 3 BauGB
Wegen Änderungen am Entwurf erfolgte ein erneutes Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 3 BauGB.
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte nach Bekanntmachung vom 03.02.2011 durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 11.02.2011 bis einschließlich 14.03.2011.
Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 03.02.2011.
Die Würdigung der hierbei eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB erfolgte mit Beschluss vom 14.05.2011.

f) 2. Erneute Beteiligung § 4 Abs. 3 BauGB
Wegen der Kontaktier aufgrund eines Fehlers bei der Festlegung einer Vorrangfläche erfolgte ein erneutes Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 3 BauGB.
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte nach Bekanntmachung vom 17.02.2011 durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.03.2011 bis einschließlich 11.04.2011.
Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 17.02.2011.
Die Würdigung der hierbei eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB erfolgte mit Beschluss vom 14.06.2011.

g) Endgültige Entscheidung
Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Kirchberg hat am 14.06.2011 endgültig über die Änderung des Flächennutzungsplanes (4. Fortschreibung) beschlossen.

55481 Kirchberg, den
VERBANDSGEMEINDE KIRCHBERG (Siegel) Harald Rosenbaum
Bürgermeister

3. Zustimmung der Ortsgemeinden

Alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kirchberg wurden gemäß § 67 Abs. 2 GemO um Zustimmung zur Änderung des Flächennutzungsplanes (4. Fortschreibung) ersucht. Hierbei wurden die erforderliche Mehrheiten (50 % der Ortsgemeinden und 2/3 der Einwohner der Verbandsgemeinde) erreicht.

55481 Kirchberg, den
VERBANDSGEMEINDE KIRCHBERG (Siegel) Harald Rosenbaum
Bürgermeister

4. Genehmigung

Die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes (4. Fortschreibung) gilt gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB auf Grund Finalbauwerks mit Wirkung vom 11.06.2012 ab.

55481 Kirchberg, den
VERBANDSGEMEINDE KIRCHBERG (Siegel) Harald Rosenbaum
Bürgermeister

5. Ausfertigung

Es wird bescheinigt, dass die rechtsverbindliche Flächennutzungsplanung Gegenstand des Planverfahrens war, dass die Festsetzungen der Änderung des Flächennutzungsplanes (4. Fortschreibung) mit dem Willen des Verbandsgemeinderates übernommen und dass die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensordnungen eingehalten wurden.

55481 Kirchberg, den
VERBANDSGEMEINDE KIRCHBERG (Siegel) Harald Rosenbaum
Bürgermeister

6. Bekanntmachung, Inkrafttreten

Die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes (4. Fortschreibung) ist am gemäß § 6 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass die Änderung des Flächennutzungsplanes (4. Fortschreibung) während der Dauerfrist bis zur Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg (Hünzerath, Marktplatz 5, 55481 Kirchberg, von jedermann eingesehen werden kann.
Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung des Flächennutzungsplanes (4. Fortschreibung) am wirksam geworden.

55481 Kirchberg, den
VERBANDSGEMEINDE KIRCHBERG (Siegel) Harald Rosenbaum
Bürgermeister

4. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGS- PLANS VERBANDSGEMEINDE KIRCHBERG

TEILPLAN - WINDENERGIE NUTZUNG

STAND: SCHLUSSESSASSUNG GEMÄSS § 6 BAUGB
MASSSTAB: 1:10.000 FORMAT: 149x90x129mm PROJ.-NR. 30 759 DATUM: 10.10.2012

BEARBEITUNG:
KARST INGENIEURE GMBH
STADTBAU | VERKEHRSWESSEN | LANDSCHAFTSPLANUNG

55481 NIERENHAUSEN
AM BRUNNEN WEG 4
TELEFON 02683 983-0
TELEFAX 02683 983-10
INFORMATION@KI-INGENIEURE.DE
WWW.KI-INGENIEURE.DE